



Bern, 15. März 2019

Adressat/in:
die Kantonsregierungen

Vorentwurf des Bundesgesetzes über den Jugendschutz in den Bereichen Film und Videospiele (JSFVG): Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Regierungsmitglieder

Der Bundesrat hat das EDI beauftragt, bei den Kantonen, den politischen Parteien, den gesamtschweizerischen Dachverbänden der Gemeinden, Städte und Berggebiete, den gesamtschweizerischen Dachverbänden der Wirtschaft und den interessierten Kreisen zum Vorentwurf des Bundesgesetzes über den Jugendschutz in den Bereichen Film und Videospiele (JSFVG) ein Vernehmlassungsverfahren durchzuführen.

Die Vernehmlassungsfrist dauert bis zum **24. Juni 2019**. Aufgrund der Osterfeiertage wird die ordentliche Frist gemäss Art. 7 Abs. 3 Bst. c des Vernehmlassungsgesetzes (VIG; SR 172.061) um eine Woche verlängert.

Ziel des vorliegenden Vorentwurfs ist es, Minderjährige vor Medieninhalten (Gewalt- oder Sexdarstellungen, bedrohliche Szenen etc.) in Filmen und Videospielen zu schützen, welche ihre körperliche, geistige, psychische, sittliche oder soziale Entwicklung gefährden können. Die Analyse des Kinder- und Jugendmedienschutzes in der Schweiz hat gezeigt, dass in diesem Bereich der Schutz von Minderjährigen nicht hinreichend gewährleistet ist. Der Vorentwurf des Bundesgesetzes über den Jugendschutz in den Bereichen Film und Videospiele stützt sich auf Artikel 95 Absatz 1 der Bundesverfassung, der dem Bund die Kompetenz zum Erlass von Vorschriften über die Ausübung der privatwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit verschafft. Veranstalterinnen von öffentlichen Anlässen, Anbieterinnen von Filmen und Videospielen auf audiovisuellen Trägermedien sowie auf Abrufdiensten sollen zu Alterskennzeichnungen und Alterskontrollen verpflichtet werden. Die Umsetzung dieser Massnahmen geschieht im Rahmen einer Ko-Regulierung. Dies bedeutet, dass die Systeme zur Altersklassifizierung und die Regeln zur Alterskennzeichnung und zur Alterskontrolle von den Akteurinnen im Film- und Videospielebereich entwickelt werden können. Dazu schliessen sich diese je zu einer Jugendschutzorganisation zusammen und erarbeiten eine Jugendschutzregelung. Diese kann vom Bundesrat für alle Akteurinnen für verbindlich erklärt werden. Die Jugendschutzregelungen müssen gewisse Mindestanforderungen erfüllen (einheitliches Klassifizierungssystem, Einrichtung einer Anlaufstelle für den Jugendschutz), die gesetzlich festgelegt werden.



Für den Bereich der Abruf- und Plattformdienste ist eine Abstimmung mit der Regulierung auf europäischer Ebene vorgesehen. Abrufdienste mit Sitz in der Schweiz sollen analog zur Regulierung der audiovisuellen Mediendienste auf EU-Ebene (AVMD-Richtlinie) zu Altersüberprüfsystemen sowie Systemen zur elterlichen Kontrolle verpflichtet werden. Plattformdienste haben ebenfalls mindestens ein System zur Alterskontrolle einzuführen wie auch ein System, mit welchem Inhalte gemeldet werden können, die für Minderjährige nicht geeignet sind.

Der Vorentwurf sieht vor, dass die Einhaltung der Jugendschutzregelungen primär durch die Jugendschutzorganisationen kontrolliert wird. Sie können bei Verstössen ihrer Mitglieder auch Massnahmen wie beispielsweise privatrechtliche Sanktionen vorsehen. Die Einhaltung der Alterskennzeichnungspflicht und des Mindestalters beim Zugänglichmachen von Filmen und Videospiele wird aber auch von den Kantonen (vor Ort) und vom Bundesamt für Sozialversicherungen (Online-Handel und bei Abruf- und Plattformdiensten) beaufsichtigt. Bei Widerhandlungen gegen diese gesetzlichen Vorgaben sind Bussen vorgesehen. Für die Strafverfolgung sind die Kantone zuständig.

Schliesslich regelt der Vorentwurf die Koordination und beauftragt das BSV mit einer regelmässigen Evaluation der Wirksamkeit der Massnahmen zum Jugendschutz nach dem vorliegenden Vorentwurf sowie mit einer periodischen Berichterstattung an den Bundesrat.

Wir laden Sie ein, zum Vorentwurf und zum erläuternden Bericht Stellung zu nehmen und uns im Hinblick auf allfällige Rückfragen die bei ihnen zuständigen Kontaktpersonen und deren Koordinaten anzugeben.

Die Vernehmlassungsunterlagen können bezogen werden über die Internetadresse: <http://www.admin.ch/ch/d/gg/pc/pendent.html>.

Wir sind bestrebt, die Dokumente im Sinne des Behindertengleichstellungsgesetzes (BehiG; SR 151.3) barrierefrei zu publizieren. Wir ersuchen Sie daher, Ihre Stellungnahmen, wenn möglich, elektronisch (**bitte nebst einer PDF-Version auch eine Word-Version**) innert der Vernehmlassungsfrist an folgende Email-Adresse zu senden:

jugendschutz@bsv.admin.ch

Für Rückfragen und allfällige Informationen stehen Ihnen Yvonne Haldimann (Tel. 058 462 90 98) und Manuela Krasniqi (Tel. 058 462 91 69), beide Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen des BSV, Bereich Kinder- und Jugendfragen zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen

Alain Berset
Bundesrat